

Thering. Die Lücke im Recht
(Revision)

1870

Schl.-H. Landesbibl.

:17 b

Cb 54.41

[1880]

1883

[nicht]

1920 Ge M

Cb 54.

Landesb.
KIEL

41: 47 &

Vgl. I 522

Man wird aber die Angriffe welche hier landen contradicto-
 torisch gegenüberstehen, offenbar wir widerum und brechen
 umfange. Wo ist die Grenze zwischen ihnen? ein
 festes und typisches Merkmal zu finden, ist gerade inner-
 halb dieser ~~Ma~~ dieser ^{Symptome} der verwandten Begriffe so
 schwer, denn sie ~~streben~~ ~~dahin~~ mit der raschen
~~Änderung~~ ~~der~~ ~~Meinungen~~ sind (wie man in jeder
 offlegt) subjective Natur, d. i. sie bewegen sich
 ganz hauptsächlich in den Gefühlen der Menschen
 auf die sie sich beziehen; einem flüssigen Ele-
~~mente~~ ~~rascher~~ ~~strömenden~~ ~~Elemente~~ ~~als~~ ~~regnum~~ ~~eines~~
 der ~~Barde~~ ~~von~~ ~~rascher~~ ~~Änderung~~ ~~als~~ ~~regnum~~ ~~eines~~
 Element der flüssigen Mt. In dem von Kantschen
~~in~~ ~~der~~ ~~ersten~~ ~~Form~~ ~~zu~~ ~~finden~~, ~~mus~~ ~~nach~~ ~~dieser~~
Thron ist behandelt worden. Ich denke nun, von
 allen möglichen Arten psychischer Notizung ist, die-
 jenige am besten unterscheidbar, welche ihre Mittel
 durch Ähnlich auf eventualiter erfolgenden
 physischen Zwang mit Erfolg verstärkt. Der Erfolg
 oft auf der passiven Seite die Meinung voraus, dass
 auf der anderen die Kraft vorhanden die sie den
Zwang auszuführen; diese Meinung kann auf ver-
 schiedene Weise entstehen und genährt werden, aber auf

gerade

nämlich der physische Zwang selber;

1 Ob aber

dafür ist gleichgültig

1 gefehlt hätte

~~hiernach Handhabung des
Kraft durch inneren~~

1 ja

1; nur wenn es es tut werden wir vor Möglichkeit
der Kräfte reden; aber

ihre höchste Stufe oder der Gewisheit wird sie erlangen durch
den Beweis der Kraft; der einzige ^{unmittelbare} ~~einzig~~ Beweis ist
die tatsächliche Ausführung, ~~da~~ die Meinung aber
auf der passiven Seite ~~haben~~ vorhanden sein, ~~was~~
~~aus~~ aus der tatsächliche ~~Effekt~~ ^{Effekt} einer solchen Nötigung
verglichen mit dem naturnotwendigen Erfolg einer Art
welcher jenes Moment ~~fehlt~~, das stärkste Arbitrium.
Ich meine ~~an~~ ^{also} alle Fälle des Verhältnis welches
dieser fallen verstärkter psychischer Nötigung
zu Grunde liegt, Ungleichheit der Kräfte.
Alle übrigen Gleichheit der Kräfte.

Physischer Zwang ist Bruch eines fremden
Willens; vollkommener Zwang ist vollkommener Bruch
des Willens ist die Verichtung dieses Willens;
d. i. Tödtung. Tödtung ist
daher die ultima ratio in dem Bereiche
überlegener Kraft. ~~Andere Argumente sind:~~
~~je~~ ~~der~~ ~~überlegene~~ ~~Wille~~ ~~braucht~~
nicht notwendig, ~~der~~ ~~Vers~~ ~~je~~ ~~zur~~ ~~Verstärkung~~
seiner Mittel zur Nötigung eines fremden
Willens ^{sich} zu bedienen, ~~er~~ ~~kaan~~ ~~sich~~ ~~wirk~~ ~~er~~

^ nach er kann auf Stärke oder auf
mindere Stärke Argumente zeigen.

je wie der ~~stärkere~~ ^{stärker} ~~Wille~~ ^{gerichtet} ~~den~~ ^{früher} ~~wür~~ ^{klug}
kennen werden wenn er sparsam mit seinen
Mitteln umgehen wird) es für ~~zu~~ nötig
oder nichtlich erachtet.

mehr oder minder - auf Zwangungen der Gleichheit
gehen. Nach ~~er~~ ^{er} kann ~~die~~ ^{die} Verfestigung in grösseren
oder geringeren Masse erwecken; der Hinweis
auf seine Reservoerschuppe kann deutlicher oder
weniger deutlicher sein. Das diese Verfestiger
halten ergibt sich im System von Graden
der psychischen Notigung bei Ungleichheit der
Kräfte.

Da diese Summipunkte will ich nunmehr
die Darstellungen der Herr v. Herwig über den
Zwang zu neuen verhalten; denn ~~da~~ ^{da} ich den
Begriff der Möglichkeit nun positiver gemacht
habe, so ergibt sich dass ich mit der Betrachtung
dieser Ableitung hysteresis muss. Ich wieder-
hole aber dass der physische Zwang selber
nötig nach der Herr v. Hof. eigenem Plane
nötig ausgedehnt werden muss. Er
gehört einer ganz anderen Kategorie mög-
licher Beziehungen zwischen menschlichen
Willen an, nämlich der feindlichen, welche

x) ich habe einigen Verdacht es möge darunter, wie die
nächste logischen Verknüpfungen, herrschen von der Mehr-
deutigkeit eines Wortes, nämlich des Wortes von dem sich die
ganze Darstellung bewegt nämlich des Wortes Zweck, wo
dies Mittelpunkt der ganzen Abhandlung ist. N. 50
[fortzusetzen]

1. fernere - physischer

Hr v Th. bei Zwang, finde als
gleichsam ein beschränktes unvollkommen

Ergo: fällt von Hand fallen u. schwärzen:

Ich will beim Besuche man mir auch
nicht ob in dem Zweck bei einer irgend-
welchen Zweck u. der Andeutung

Hr v Th. (oben): fremde wie das
den fall
fremde wo es nicht ist fall.

5
hier über
das falsche Vor-^{das ist}schlecht hin angedeutet
gelassen werden - in Mangel in der ganzen An-
lage des Werkes. *) Ferner zieht sich Hr. v. Th.
meist über den physischen Zwang aus, ~~und so~~
gen. Mein, wenn ^{für} er die allgemeine Begriff
des Zwangs - ausser jenen Einschränkungen, in physischen
und psychologischen - wie, ~~er~~ bringt, die da-
hin geht, dass 'nach der Verschiedenheit des zu er-
reichenden Zweckes, je mehr oder weniger nämlich
negativer oder positiver Art, sei der Zwang
in propulsiver oder compulsiver sei'. Dessen
physischer Zwang ^{mit} gewahrt ist, zeigen die folgenden
Worte: 'Jener hat einen Zweck die Ausweiche die
sei die Vornahme eines gewissen Handlens.
Die Selbstverpflichtung ist propulsiver, die selbst
helfe compulsiver Art'. Wie dieser Gegensatz durch-
geführt wird, man sich nicht versehen. Hr. v. Th. vermischt
'wie finden Begriffe Hand u. Hand bei auf ihre vollen be-
pflichten Anfangen zu verfolgen' (S. 240); diese seien
aber kein Tier u. ferner (S. 242); hier dann wird weiter
der Naturhaftigkeit. 1. Das Tier zuerst die Gewalt

(wider anderer neues Ausdruck für phys Zwang (9239)
 — dann (du psychologische Zwang wirkt) und
 zunächst der Fall, wo ein Tier (wie Mensch oder Vögel)
 dem anderen "ausweichen", die Dichtung des anderen
 vorziehend, demselben "ausweichen". Dies für propul-
 sive Zwang (S. 244) In der Tat? ist hier die Tendenz
 die "Wahrheit" eines gewissen Handelns? auf Seite des
 Zwangenen — ja; aber was vom Zweck des Zwangs-
 ges die Rede war, und Selbstbestimmung als ty-
 pischer Beispiel gewählt wurde, so musste man
 doch wohl verstehen, Zweck des Zwingenden?
 aber das Mitle ist das, was Ar. Verf. fingiert fortwährend
 völlige Gleichmässigkeit des Handelns auf beiden Seiten,
 oder vielmehr die eigentlich handhabende Faktor ist ihm
 ja die "Gerechtigkeit", das "Abstractum", ~~was~~ um ihre
 Zwecke hat die "Gerechtigkeit", wie sie ihre Zwecke er-
 reicht, soll nachgewiesen werden, ~~Ar.~~ aber das kann a-
 ber doch — wie ich oben sagte — in klaren Ausdruck
 nichts weiter hinein als wie ein lebendiger Mensch dem
 anderen nicht hind wird; sie Gerechtigkeit hat kein
 flüchtiges Objekt und hat keine Zwecke. Wird
 nun System des "Lohes" und die Zwangs "unterschieden".
 so sagte ich, dass ~~unter Zwang eine psychische Notwendigkeit~~
 der Grund dieser Verbindung aus der Gleichheit oder

2! Dec. 29. 83

Möglichkeit der Kräfte wie könne; dass aber unter Zwang
 auch nur 'psychische' Notigung fallen dürfte. und nach
 ist es klar dass bei Vergleichlichkeit nicht beide sich gleich
 mächtig handeln und dass, wenn die allgemeine Formel der
 Möglichkeit ist ^{größer} "jeder erreicht seinen Zweck, soweit er mit
 dem der andern coexistieren kann" und dieser "soweit"
 in dem abstracten Falle der Gleichheit eben eine gleiche
 Ausdehnung bedeutet, in dem andern dagegen

in dem letzteren H. v. Thering.
 ob diese reine Begriffe unverändert bleiben oder
 ob sie so modificiert werden, die zweite Klasse
 wo fallen durchaus als solche anzusehen muss,
 wo nicht zwei Parteien der Idee 'Gerechtigkeit'
 dienstbar gemacht werden, sondern wo eine Partei
 die andere dienstbar macht oder ihrer Zwecke

~~unterwirft.~~ in dieser Klasse von Fällen die
 H. v. Th. als System der Zwänge bezeichnet, nicht
 beide Teile gleichmächtig handelnd, wadern der
 eine für den andern das Heben bestimmt, ~~nicht~~
~~gar nicht~~ ~~auch~~ ~~umgekehrt~~, wie kann man für den extrahieren
~~von~~ ~~oagn~~, jedenfalls aber, der eine um so viel
 stärker handelnd anzusehen werden muss als die Dif-
 ferenz der Kräfte beträgt, indem ~~er~~ was
 auch als in Bild ist - dem Gewicht seines Wäl-
 ters demselben ~~aus~~ ~~dem~~ ~~selben~~ ~~Kraft~~ ~~ausgeht~~
~~hat~~ - wie man im Boten vorführen mag -

Waage - Bild - Physik -

Dasjenige andere Fall, aber

Den Hr. 1 & 2 als
kompulsiven Zwang beim Tiere

hybride, wird

unser Theorie vielmehr, noch zu ob er gleich
psycholog. Notiz enthält, noch

gegenüber dem Falle des Stundgewichts, ein
Hilfe von *securus* ein *beato* *gronus* *juvult*
schwerer als der andere leichter ist gegen-
über dem abstrakten Falle des Gleichgewichtsstandes.
Aequilibriumstandes. Hr. v. Meining gesteht das
aber zu, da manchen andern Stellen und auch
unmittelbar nach der zuletzt besprochenen, wenn
er sagt, dass erst beim *compulsiven Zwang*
(wofür er als primitiven Typus die ^{Indogochung} *Wankelherzig*
wie *Ameisen* *stammes* durch den andern aufstellt)
das Tier den Zwang der Gesellschaft *verwirrt*.
Tiere. ~~Und nach unserer Theorie~~ Ganz recht,
und nach unserer Theorie werden wir jenen an-
dern Fall, ob er gleich ein Fall von *psychologische*
Notiz enthält, ^{noch} auch in den "feindlichen" Be-
ziehungen werfen, da eine partielle "Beziehung" des
fremden *Vikens* darin nicht ausgedrückt ist.
Übrigens ist die Herbeizuehung von Analogien aus der
Tierwelt gewissermaßen *nützlich*; aber auf das eigentliche
Thema kommen wir doch erst zurück mit dem 2ten Ab-
schnitt dieses Kapitels, welcher überschrieben ist: *Der Mensch*
die Weltbeherrschung der Gewalt. Hier befindet sich
nämlich Hr. v. M. in dem ^{ersten} *Kleypunkt* seiner Auffas-
sung vom Recht.

In jeder Vorkermis - die Zweck:
~~Der Zweck wird dann gemacht an der Zwecke: Aufser~~
 Vermögen, Familie, Vertrag. Am Schluss dieses
 Longen ^{Aufzählung} ~~Wörterbuch~~ (S 288): "bis zum Begriffe
 des Rechts (sind wir) - und nicht eingrenzt, wir befinden uns
 noch auf der begrifflichen Vorstufe des Rechts: des individuellen
 Zwanges, aber alles was wir in Bisherigen gesprochen
 haben, drängt auf das Recht hin, auf die recht-
 liche Erfüllung jenes ganzen in Bisherigen .. erlaudet
 der Zweckinhalte, den das Individuum wenn wir es
 was auf sich selbst anzuweisen denken, durch eigene Macht
 vorsetzen müßte. Wenn der Zwang, den es ... als de-
 beartwungung empfindet, postuliert den Zwang, mit
 diesem Postulate ist aber das Recht postuliert als die
 Organisation des Zwanges." Ich halte diesen Satzen
 in einfacher Form gebracht fest: das Individuum,
isoliert postuliert, würde für gewisse Zwecke Zwang er-
 Dann (S 289): "... der letzte Kern des Zwanges ist die
 sociale Institution liegt im Individuum Aber
 mit dem Nachweis der Machtbedürftigkeit des Zwanges
 ist auch nicht viel gewonnen, das Wahrscheinliche ist
 die Erkennung eines Erfolges. ... In ganz fre-
 ge kömmt mithin darauf, das Urbegriff der
 Gewalt auf Seiten des Rechts zu bringen."
 Dies suchele durch Symmetrie des Schaffens der prin-
 zipal Recht in der ganzen Organisation des Rechts beziehe

in dem Übergewicht der gemeinsamen Interessen über
das Partikularinteresse ringher. Da (S. 293). Die
form sei die im Privatrecht bekannte der Societät,
genauer noch die der öffentlichen Jurisprudenz oder
des Vereins; Ein solches Verein sei der Staat; die
suaque Organisation des Zwanges sei gleichbedeutend
mit Staat & Recht (S. 306). Skad sei die Zwangs-
schaft als zwingende; ^{unter} die Organisation
des sozialen Zwanges (S. 307) den schliesse in

sich: die Herstellung der äusseren Mechanismus der Ge-
samt und die Disziplin ihrer Handhabung; die form
der Lösung der ersten Aufgabe sei die Staatsgewalt
die des zweiten das Recht (S. 310). Danach ^{weiter} ~~weiter~~
§ 10. Staatsgewalt, unter 10. das Recht - Bedingt-
heit ^{in Bezug auf} durch den Zwang und unter 11. das Recht
das Moment der Norm in Thesenata in Ab-
schnitt. In dem letzten kommt aus der Autor zurück
auf was er Entfaltung des Rechts auf dem Wege der
Umschmelzung der Gewalt nennt; einmal
da in früheren Ausdruck, Recht für die Politik der
Gewalt (S. 255) sagt er: Wie verhalten die Rechts-
punkt dann aus dem Anfang um zurück einen

- Das Zeug über Naturrecht § 344 - führt auf Begriff eines demokratischen
 - Rechtskonzepts bei ökonomischer Eingebundenheit der gründe politischen Abgrenzung
 - der Arbeit, wie die moderne Volkswirtschaft es darstellt, ohne Br-
 - gation der menschlichen Beziehungen, geleitet durch die
 - Unvermeidlichkeit der Forderung, die gründe ökonomische Absurdität
 - ist, welche als solche sich noch erschwerender fühlbar macht im Vergleich mit
 - jenen andern; denn es ist fast kein lebendes Wesen, das nicht in den
 - Epochen der Zeit. Wissen an sich - Handelskrisen an ihrem Ende
 - über und unter sich stehen.

(Vorher: Ich bin nicht so ohne Frage, was mich betrifft - die gewöhnliche Ansicht
 dieses Gegenstands in Deutschland enthält.

*) Anmerk. Es liegt ^{zwei} nun
 an der Ausdrucksweise ist aber doch sehr übel;
 'wie hier der Weg zum Recht führte' - 'hier
 gelangt das Recht zur Gewalt' wird von
 demselben Vorgange ausgeht. -
~~Über den Punkt in demselben Satz zwei Punkte
 dieses bedenten?~~

Ihre Rekapitulation ist über sich
 aber im ^{Faustung} Fortum; Sie behauptet die
 Erfüllung sei eines Weges geworden,
 oder sie sucht früh den Fortum zu verhalten.
 Ein.

andern Weg einzuhalten, der was man der gerade ent-
 gegengesetzte Seite ebenfalls zum Recht führte. Die doch
 der Begriff des Rechts postuliert Vereinigung demselben
 mit der Gewalt kann man im doppelten begrifflichen
 Ausgangspunkt aus erfassen, von dem der Gewalt
 & von dem des Rechts aus. Dort gelangt die
 Gewalt zum Recht, hier das Recht zum Gewalt.
 Das wird erläutert näher erläutert; und in der zwei-
 ten Seite der Anstehen des Ausdrucks Recht vom
 gibt in Rechts wort; dieser gelangt in der gewöhn-
 lichen Art des Übergangs der Gewalt, wie ge-
 sagt worden ist, auf dem Wege der Association,
 durch Befragung der Form der Souveränität oder der Kollas
 welche über der Naturismus sei, um die Intellektuelle
 über gegen das Partikularinteresse eines Einzelnen
 zu sichern. - Ich bitte um Verzeihung. Aber es
 scheint mir dass mit diesen Sätzen der Hr. Verfasser
 in die selbst vergangen hat; was endlich auf die
 besten schriftlichen unterwiesener beginnt.
 Auf S. 255 sollten wir der Gewalt auf ihrem
 Wege folgen; dieser Weg führte aber den 'propul-
 siven' Zwang im Recht - (Befehl, Vermögen) durch
 den 'compulsiven Zwang' in der Familie zum

compulsiven Zwange im Vertrag. Es wurde hier
 Verhältniss, ^{dem Zwang} ~~dem Zwang~~ ^{vorherrschend} ~~vorherrschend~~ teils
 ausserhalb der teils innerhalb des Rechts be-
 trachtet. Die einzige Bedeutung freilich welche
 an den Plan ~~die Einwirkung~~ zu setzen wie Ge-
 walt durch ihr eigenes Interesse zu Recht wer-
 de, oder wie sie Recht als ihre richtige Poli-
 tik ~~sehen~~ (oder wie immer die metaphorische
~~Ausdrücke~~ ^{ausdrücke} ~~in denen dieser Zwang variiert~~
~~worden~~ ^{ausdrücke} ~~hiesse~~ mochte) - ich sage, die einzige
 Bedeutung welche an dem Plan ansetzt,
 findet sich die zu Anfang: die Selbstbehauptung
 des ... beim Tiere ist die physische Vorgang,
 welche beim Menschen eine rechtliche d. h. durch
 die Politik der Gewalt unabweisbar potenzierte
 Gestalt an; der Mensch wehre sich nicht bloß
 sondern er erkenne dass er es dürfe und müsse.
 Von diesem Gesichtspunkte des Rechts aus nennen wir
 den Akt "Notwehr" - Allerdings ~~kein~~ ^{kein} ~~mit~~ ^{mit} ~~vor~~ ^{vor} ~~bei~~ ^{bei}
 ist hier dies schon garnicht anders verstanden als wenn
 es gemaehne dass zwei Gewalten durcheinander gekom-
 men sind, der eine dahin gerichtet, dass Menschen zur
 Fortwahrung ihres Lebens nicht bloß Gewalt Zwang Ge-
walt ausüben sondern auch wenn sie im Besitz der
 Gewalt sind, wünschen dass es politisch klug sei
 ihre Gewalt jedenfalls zu diesem Zwecke jedenfalls
anzuwenden sachlich bei auszuüben; der andere

erkenn z. vorwirkliche
 Variationen dieser
 Zwangs

z. empirische zusammen
 z. gründen

die Tatsache enthalten, dass nach 'Recht' d. h. eben
nach allen bekannten Rechten Notwehr gestattet sei.
(vorang dem und da in der Note obige Stelle aus dem
Cop. ist. geht) den obigen Gedanken würde sich in jeder
man in der Japanerlag hineinpassen, der würde
ist ihm fremd. ~~Dennoch ist es das Schema die-~~
~~ses zweiten Gedanken welches nun auf die per-~~
~~sonen 'Waki' angewandt wird; die Verteidigung, die~~
~~Waki' steht auf gleicher Linie mit Verteidigung, des~~
~~Leins' und würde auch wie diese zugehört ^{werden} in alle~~
~~den römischen Recht; in Bezug auf die Familie würde~~
~~Compellere Zwang sich machen, ist jedoch von der~~
~~rechtlichen Sphäre demselben nicht die Rede, viel~~
~~aber in Bezug auf den Vertrag.~~ ~~Hiernach~~
wird dann ausgeführt dass der Zweck in der
familie der Compellere Zwang erfordert. ebenso
im Vertrage, und hier ~~schaltet~~ ^{das} ~~der~~ ^{die} ~~Hi.~~ ^{die} ~~Kauf.~~
~~es für sich etwas höchst vortheilhafte, aber Entsch-~~
~~widrigkeit der römischen Völy aber unzulässig,~~
~~erlässt für sich etwas irrelevant und unbillig ist aber~~
~~in Japan an diese Stelle schwach dadurch richtiger~~
~~zu sein kann dass sie 'in anderer form darstelle was hier~~
~~gegeben werden müssen; die unzulässige Hypothetisierung~~
~~des compellere Zwanges im Vertrage; denn dass~~
~~dies hier gegeben werden müssen, ist gar nicht fraglich.~~

sein Abrchnitt halt nicht was er verspricht
und behauptet dann etwas anderes
versprochen zu haben; es kömte dahin
der Widerspruch heraus das

* 1) undmal wort, wie bemerkt, ~~an~~ der Ausdruck
Achtungswort* eingestrichelt, ohne irgendwelche Erklärungen
Eulhafts zu werden, das gl. S. 306.

18

geben, dass sie aber eben ausreicht wie in der Einleitung des
10m: A., muss dafür das für Beweis verlangt werden,
was endlich ganz abgesehen von den immer wieder drän-
gladen fragen: was ist Byriffsentwicklung überhaupt?
ist es nun gibt es denn noch 'irrationale' und 'rational-
liche' Byriffsentwicklung? Derichnungen die
vielmehr von Byriffsentwicklung zu geben,
aus der ich wenigstens gestehe mich nicht heraus-
finden zu können. - Ich gehe davon aus auf
die frühere Schwierigkeit und behaupte: nicht
alles der ganze Plan, sondern auch die ausdrückliche
Vorsicherung, welche am ~~den ganzen Abrchnitt~~ ^{Ende} ~~unter~~
~~den~~ ~~Stein~~ ~~ist~~ ~~von~~ ~~Widersprüchen~~ ~~überzogen~~,
einmal einseitig ~~von~~ Recht als Inhalt einer gewis-
sen Verfahrensweise des Gewalthabenden, ~~andere~~
seits gegen Schwächere, ~~andere~~ ~~seits~~ ~~wird~~ ~~es~~ ~~als~~
ein Bedürfnis der Glieder gesetzt, ~~das~~ ~~durch~~ ~~Ver-~~
~~bindung~~ ~~daranüber~~ ~~geworthlich~~ ~~ist~~. Nur das erstere
Theorem entspricht dem Plane des Kapitels, das
eine byrissliche Entwicklung des physischen zum recht-
lichen Zwange, d. h. eine Einwirkung möglicher Ueber-
des Zwanges mit Angabe des Verhältnisses ihres
Merkmale zu einander, darstellend will. Das

1. welche auf
2. sich bezieht

Vgl. S. 250.

andere aber führt auf eine ganz ^{neue} andere Eintheilung
~~vielleicht~~ ^{vielleicht} diejenige möglicher Arten ruhlichen
 Zwanges oder ruhlichen Gewalt, wo nur ganz
 selbst am und vorlaut durch die immer wieder
 fälschlich hineingebrachten Gedanken, ~~etwa~~
 als handle es sich um eine gerechtere Erklä-
 rung, als dritte (man könnte glatte Ent-
 scheidungsort der Ruhe an Stelle der Gewalt
 hinzugesetzt wird. der Friede als Aufhebung
 der Ruhe fasst nach vorangegangenem Kampf:
 was soll das? da der Verf. (trotz der
 Schwankung auf die andere Seite) doch ganz
 zweifellos meint * und in mannigfacher
 Ausdrücke wiederholt, Ruhe (ist also
 ein ethisches gültiges, im Gegensatz zum 'Ruhes-
 wort') so hängt 'durch Zwang und Gewalt,
 * kann doch wol auch der Friede wie diese
 beziehe sich entweder vom Stärkeren auf Schwachen
 oder von verbundenen Gliedern auf die Einzel-
 in Glieder - so kann doch wol auch

2
KMLΞLα

~ Wirklichkeit,

1 d. h. (wie der ~~de~~ für die Welt sagt der
An Verf. ~ nicht sagen würde

6
der fände, ~~was er~~ nicht anders Recht beginn
den als wenn er eines dieser beiden Verhältnis-
se zur Folge hat; was vorausgegangen ist, ob
Kampf oder ~~Wohlfahrt~~, geht uns hier gar nichts
an. - Aber diese zweite Einleitung, wie ich
sagte, dem Plane dieses Kapitels nicht sehr klar
eingefügt, stimmt doch besser als die andere
mit dem leitenden Motiv des ganzen Bu-
ches ~~ich~~ zusammen. Dieses ist der Begriff
der Sittlichkeit als alle von Verhältnissen zu-
sammenfassend, in welchen Menschen einander
gegenseitig ihre Zwecke dienstbar machen
(um einen Ausdruck zu geben, der dem Gedanken
deutlich am consequenteren ist ^{d. h.} ~~anstatt~~)
ein Markt für die andere ~~de~~ ist ^{d. h.} in
Zufolgung eines Zweckes der Zweck
des anderen in irgend einem Staate
fördert oder bejaht. ~~Die~~ ^{Wahrheit} Einleitungs-
grund für diese Verhältnisse könnte passen

113 Die Umkehrung:

einmal dient im andern

eine macht sich d. andern zu nutze

umfaßt durch die Agnosie der Zweckhaft

1) Motive

2) Mittel

• wir würden sagen das Recht der
ganze ~~abstrakte~~

~~Von dem das Motiv~~ Dieser geschehe innerhalb
des Bereichs egoistischer Motive 1) durch Lohn (un-
begrenzte: bei Isomom ^{Spannung} ~~Abhängigkeit~~ der Kräfte)
2) durch Zwang (bei ^{Wagnis} ~~Abhängigkeit~~ der Kräfte)
Nur nicht dass physischer Zwang den Thema nicht an-
gehört ^{und nur} ~~darin zu betonen~~: psychische Nötigung. Ein ob-
sequente Einschränkung welche aber doch in der
Spannung des Horn - Taf. bleiben wollte würde
nur so gleich unterscheiden: die überlegen Kraft
von der die psychische Nötigung ausgeht, ist
entweder die eines Einzelwillens oder eines Col-
lectivwillens. ^{beide Begriffe} ~~das eine~~ würde
dann eine besondere ^{Analyse} ~~Erörterung~~ erfordern;
• würde sich ~~zu~~ ^{je nachdem} ~~formale~~ ~~Handlungsgegenstand~~ ~~oder~~
Genötigte an der Bildung des Collectivwillens be-
teiligt ist oder ~~ob es nicht~~ ~~ist~~ nicht beteiligt
ist, zwei Arten demselben ergeben, welche der externe
und der interne Collectivwille genannt werden
können: der (freie) Einzelwille und der ex-
terne Collectivwille würden ~~zusammen~~ ~~das~~ ~~Recht~~
~~hätten~~ ~~ausmachen~~ ~~welches~~ ~~ist~~ ~~als~~
demnach wäre dann der Begriff des Rechts
zu bestimmen: ~~als~~ ~~der~~ ~~handgegebene~~ ~~Inhalt~~ ~~des~~
eines Einzel- oder Collectivwillens welcher
bei ~~Handeln~~ ~~auf~~ ~~andere~~ ~~Willen~~ - und auch

als seine Hypothese bei
Zurückbesinnung wurde
jener Art & Artigkeit der Sache das wo
die vornehmlichen...
entspricht der
Nebenbeziehung

a würde diejenigen

18
jeder einzelne in einem Collectivmitlem enthaltene ist
diesem gegenüber ein anderer ^{Wahrheit} - bei ~~der~~
~~same~~ der Kräfte psychische Nützigkeitsansicht.
Die Definition ist eine vorläufige und wird sich
mit den Tatsachen auf die wir den Begriff
angewandt finden, auseinandersetzen haben.
Nun wir nur aber dem Hon Kauf. ^{nach der} präzisieren die
verschiedenen Willens-Arten von deren Punkt aus
geht in diesem Sinne ausgeht, verschiedene Ent-
wicklungs-Arten im Punkte zu ^{behandelt} und für
ausgeht ^{dass der Inhalt} hier die Beschreibung psychischer Nützigkeits-
Sachen einer Härteren Art als physischer Tugend
gestaltet ^{und} eine Selbstbeziehung ^{zugehörig}
~~stelle~~, so sind wir ganz auf einem
Boden mit dem Hon Kauf. ^{Die} auf
Erkennungsart, ist unserm Verhältnisgleich
sofern die übliche Kraft die eines & Einzel-
willens in eines externen Collectivmitlems
ist; die andere (Association) unserm
entspricht der Nebenbeziehung eines internen
Collectivmitlems gleichmässig sein

~~Wort ist es nunmehr deutlich~~

Sie verhält sich aber der oben gegebene Be-
 griff des Rechts zu demjenigen des Herrn.
 Verfassers? Dieser Divergenz ist man
 schon mit einer doppelten Form entgegenge-
 setzt, deren Einheit aus der aus dem
 Zusammenhang der Darstellung nicht ~~man~~
~~klar~~ ^{nicht} sich erheben lässt. ~~Man~~ ^{Man} ~~aber~~
 (S. 318) die gängbare Definition als rich-
 tig anerkannt: Recht ist der Inbegriff
 der in einem Staate geltenden Zwangs-
 normen ~~von der Befugtheit des Rechts~~
~~durch Zwang~~ oder da, wie in geden-
 ten gezeigt worden ist (S. 316 f.) der Staat
 das Zwangsmonopol besitzt, durch Staats-
 Zwang ist dann zunächst die Rede ^{sodann}
~~ist~~ (unter II.) das andere Element der
~~Bestandteil II.) über~~

demnach folgt - hier man findet Worte
~~die man nicht in Recht (S. 318)~~
~~den Abschn. (10)~~ ^{was in}

Definitiv, die Norm.

Damit wird zwar der frühere Begriff wieder aufgenommen; aber mit einer bis jedoch da: das ^{em} 'Elemente der Norm' eine besondere Bedeutung gegeben wird, mit einer ~~vi~~ starken Einschränkung. In dem Abschnitt (II) welcher diesem Element¹ behandelt, fordern wir von Neuem als Thema der Untersuchung aufgestellt, die Entstehung des Rechts auf dem Wege der Selbstbeschränkung der Gewalt, wenn ~~dies~~ unmittelbar darnach¹ von den drei vorerwähnten Entstehungsarten des Rechts, ¹ ich nicht aber dass jedenfalls nur wir gemeint

¹ gesprochen wird

sein konnten); so stelle ich die Frage (welche
 an den obigen Nachweis der Widerspruchs-
 widerheit & Plan & Darstellung sich an-
 schließt): ist jene Entstehung des Rechts,
 welche Thema der Untersuchung sein
 soll, als gültig anzusehen für alle
 3 (oder 2) Entstehungsarten des
 Rechts? findet die ^o Erhebung der
 Gewalt zum Recht, ^(S. 324) indem sie sich
~~in der Norm selber eine Schranke~~
 setzt, auch statt bei der Asso-
 ciation der Stärken? oder nur
 bei der Selbstbeschränkung der
 Stärken? Es wird eingräumt

Vor allem

werden das die Antwort nicht aus
 dem Bruch von selber hervorgeht.
 Zunächst ist wiederum zu bemerken,
 dass zuerst (S. 322) bei Entstehung
 des Rechts die neuzeitigen (brennende)
 Bedeutung des Wortes gemeint ist, so-
 dann aber (S. 323) bei Entste-
 hungsarten des Rechts die alte
 (wilde) Bedeutung derselben ge-
 meint ist. Was ferner, dass man
 auch der Begriff 'Gewalt' seinen
 gewaltsamen Sinn eingebüßt hat.
 Wir sehen und kritisieren was derselbe früher
 bedeutete; jedoch um des Widerspruchs der jetzt be-
 zogen, deutlich zu erkennen, muss die am meisten
 vorwiegende Stelle noch besonders ausgeschrieben
 werden; sie lautet (im Anfang des Kapitels I 239)

die Sprache bezeichnet den Vorgang (den Umwälzung eines
 fremden Willens auf mechanische Weise), als
Gewalt, aber für die Anwendung von Gewalt auf im
 lebenden Wesen gebraucht sie daneben auch den Aus-
 druck Zwang, offenbar im Hinblick darauf, dass die
 Gewalt, wie auch zunächst nur den Körper * (die
 Hervorhebung der Worte nicht im Text), doch ~~mit~~ mittel-
bar auch ^{zu wirken hilft}, da sie ihm in
 einer Seh. Bestimmung hindert. ^{Daan wurde dieser}
 Begriffe von 'Gewalt' der Begriff des psychologischen
 Zwangs entgegengestellt (vgl. o.). Hier aber wird
~~offenbar~~ ~~wie die Sache es fordert~~ unter
 'Gewalt' nur ps gerade psychologischer
 Zwang, also ihr Tugendteil, verstanden.
~~da~~ ~~der~~ ~~Kauf~~ ~~ist~~ ~~ohne~~ ~~sich~~ ~~der~~ ~~Hintergrunds~~
~~kenntnis~~ ~~zu~~ ~~werden~~, ~~zu~~ ~~der~~ ~~Einsicht~~ ~~gelangt~~,
 dass nur dieser zu seiner Aufgabe hineingehört.
 Wie aus folgenden sich ergibt: Es handelt sich
 um den Nachweis, wie sich die Gewalt zum

* 1) B. als Anmerk.

Recht erhebt, indem sie sich in der Norm selber ein
 Schranken setzt^{OS 327?}. Dem Nachweis lebt an: 'Vor
 die Macht hat ... zu Grunde gelegt werden'

Dann über zur ersten Stufe³ übergegangen der
 Übergang erfolgt, wird der Leser gebeten, 'die
 Staatsgewalt in Gedanken ... finden hat'. Hier,
 beim Individualverbot ist die Gewalt in einer
 Bewegung; das abstrakte Verbot (dam S. 333)
 das abstrakte Verbot; die Norm zeigt sich im
 Zustande der Ruhe. Nachher ergibt sich
 (S. 344 ff) dass erst in der Voraussetzung vor-
 handenen Norm die Gewalt das Recht gefunden,
 da sich dem Recht, welches hat. Offenbar
 ist aber in allen Formen des Verbot die Ge-
 walt gedacht als 'Gewalt & psychische Notzwingung
 bei Ungleichmassigkeit der Kräfte', der H. Auf-
 ist unvermerkt zu der Einsicht gelangt dass aus die-
 sem Begriff in der seine Aufgabe hervorgeht.

Hieraus ist aber nur auch zu verständlich
 dass diese ganze Entwicklung und Entwicklung

der Formen des Tots auch für die Form da
 c) Entstehung des Punkts aus Association der
 schwarzen gültig & gedacht werden soll.
In der Tat ist dann und wann

Stimmigkeit und Bekanntheit, aber die Abklärung im Alltags
 1875, 1876, 1877 zu verschiedenen Punkten entstanden

eine zusammenfassende Lehre, die allmählich mehr und mehr In-
bringer gewinnt. Denn nicht die Art, nicht die Wirkung; sie
sind gelehrt durch Rede und Zwiesprach, durch Aufsatz
Schriften, durch Vorträge, durch Vorträge, durch Vorträge,
wichtig. Vorträge. Oft nicht am stärksten die Prüfung
eines ungeschicklichen leidenschaftlichen erregtes Beobachtens
aus dem die Ueberragung quillt mit Gründen, die den Inhalt
des Dokuments als wahr ^{oder} als heilsam empfehlen,
am wirksamsten wenn die eine in die andere Eigenschaften
behauptet und befehl sind. Je unentwickelter und un-
französischer steht Red., um so mehr wirkt sich die
Praktikfähigkeit und Leichtgläubigkeit des Zuhörers
geltend.

7 Ein abgefragter, Prüfung der, Formung eines Menschen
eines Menschen ist - keine die abgefragte ist d. ush
Lith - sin
Lith n 48 13. d. d. d.

Im Vergleich zur Oberen ist

Aggregat. Jenseit befindet sich

ausdrücklich die M. der Gabelkammern

und entspricht: In dem Maß in dem

Aggregat. Jenseit ist niedrig. general

die Ovale kommen auf in Länge

2. in der Länge und Breite.

Das ist sehr ähnlich dem Profiler

unvollständigen Profiler

VI. Die Haut in O. II.

1. Allgemeine Faltung - Verhältnis zu Religion

2. Das Moment in O. II. Spalten -

alle Querung.

3. Die Wegering

4. Keine ein Haut

7
-Haut-

IV.

Die O. H.

- 1. Rumpfbildung.
- 2. Charakteristik der 3 Gruppen: 2. 3. 4. Gruppenoffenbar.
- 3. F. über die — —

1. Konstruktion und absolute öffentliche Meinung.

2. Herleitung von Kennzeichen

3. Die öffentliche Meinung als historische und praktische X

4. Abgrenzung der O. H.

5. Die O. H. in Religion.

6. Forderung. Methode und Arbeitsweise.

7. Beziehung zur O. H.

8. Fächer der O. H.

9. Fächer der ^{Lebenslehre} ~~Lebenslehre~~

10. Fächer der ~~Lebenslehre~~ ^{Lebenslehre}

11. Die Dichter.

F. über die

1. Skizzen A, B, C.

2. A.

3. (zum 2. Teil) B.

4. (1. Teil) C.

5. (2. Teil) D.

6. (3. Teil) E. (Haupt- u. Nebenarbeiten)

7. Lösung - Führung

8. Vorlesung ab 11.11.

9. Seminare (gemeinsam) u. W.K.

10. Verbindliche Arbeiten - verbundenen W.K.

11. Nebenarbeiten und Lösung. (Fr.)

12. Die nächsten Seminare. (Dia.)

13. Die Seminare W.K. (S. 1-10)

14. Die Seminare Zusammenfassung (Dia.)

15. Die Seminare Zusammenfassung (Fr.)

